Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1964	Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften ..... *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7111-1-2; ändert Bundesgesetzbl. III 7111-1, 7111-1-1 und 7111-4; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7111-2-a und 7111-2-b*	865
12. 11. 64	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ..... *Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7111-1*	873

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52	882
Verkündungen im Bundesanzeiger	883
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	884

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften

Vom 12. November 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7111-1-2 [1])

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 [2]) (Reichsgesetzbl. I S. 831, 1134) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift vor § 1 wird das Wort „Behörden" durch das Wort „Kehrbezirke" ersetzt. In der Überschrift vor § 7 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" und in der Überschrift von § 8 die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt. Die Überschriften vor § 2 und vor § 57 werden gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird hinter den Worten „unteren Verwaltungsbehörde" das Wort „(Aufsichtsbehörde)" eingefügt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Größe der Kehrbezirke

(1) Die Interessen der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) sind für die Bemessung der Größe des Kehrbezirks maßgebend.

(2) Die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben (§ 33) muß gewährleistet sein.

(3) Nach Möglichkeit sollen die Kehrbezirke die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörde nicht überschneiden.

(4) Die Kehrbezirke sollen bei der Einteilung einander möglichst gleichwertig sein. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und müssen mindestens so groß sein, daß die Einnahmen aus den Kehrgebühren dem Bezirksschornsteinfegermeister bei voller Ausnutzung seiner eigenen Arbeitskraft und der eines Gesellen im ganzen Jahr ein angemessenes Auskommen sowie die Aufbringung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der notwendigen Geschäftskosten sichern."

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 7111-1, 7111-1-1, 7111-4; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7111-2-a und 7111-2-b

[2]) Bundesgesetzbl. III 7111-1

4. § 3 erhält folgende Fassung.

„§ 3

Bezirke mit höherem Einkommen

Um bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben, kann die höhere Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung, daß die Feuersicherheit nicht gefährdet wird, größere Kehrbezirke bilden, deren Reineinkommen über dem Durchschnittsreineinkommen der übrigen Kehrbezirke liegt. Der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung sind zu hören."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung

Die höhere Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist, nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören."

6. In § 6 werden die Worte „weder ein Widerspruchsrecht noch" gestrichen. Das Wort „einen" wird ersetzt durch das Wort „keinen".

7. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

8. In § 9 werden das Wort „Kehrgebühr" durch die Worte „Gebühr nach der Kehrgebührenordnung" und das Wort „Kehrgebühren" durch die Worte „Gebühren nach der Kehrgebührenordnung" ersetzt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bewerberliste

(1) Schornsteinfegermeister, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen.

(2) Die Bewerberliste wird von der höheren Verwaltungsbehörde geführt. Die Landesregierung kann bestimmen, daß eine einheitliche Bewerberliste für die Gebiete mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch eine höhere Verwaltungsbehörde geführt wird.

(3) Personen, die sich erstmalig um die Eintragung bewerben, haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt,
4. das Zeugnis über die Ablegung der Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann weitere Nachweise fordern, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;
3. im Geltungsbereich dieser Verordnung die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat; eine Meisterprüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgelegt worden ist, kann von der obersten Landesbehörde anerkannt werden, wenn sie einer im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegten Meisterprüfung gleichwertig ist;
4. innerhalb des letzten Jahres vor der Eintragung in dem Bezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist;
5. nicht in der Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist;
6. Mitglied der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes ist; die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen."

11. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Worte „und die Voraussetzungen des § 11 Nrn. 5 und 6 noch zutreffen" werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Er hat ferner eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat und ob die Voraussetzungen des § 11 Nrn. 5 und 6 noch vorliegen."

12. § 13 wird gestrichen.

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Streichung in der Bewerberliste

(1) Der Bewerber ist aus der Liste zu streichen, wenn er

1. die Eintragung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat;
2. die nach § 11 Nrn. 1, 2, 5 und 6 für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt;
3. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat;
4. seine Bewerbung nicht rechtzeitig erneuert hat, es sei denn, daß er daran ohne sein Verschulden verhindert war;

5. seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat; dies ist nicht der Fall, wenn er zum Zwecke der beruflichen Fortbildung Aus- und Weiterbildungsstätten besucht.

(2) Die Streichung in der Bewerberliste ist rückwirkend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem eine Voraussetzung nach Absatz 1 zum ersten Mal erfüllt ist."

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wiedereintragung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Neueinteilung des Kehrbezirkes widerrufen ist, ist ohne Wartezeit von Amts wegen in die Bewerberliste wiedereinzutragen.

(2) Auf Antrag ist ohne Wartezeit wiedereinzutragen,

1. der Bewerber, der nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 aus der Bewerberliste gestrichen worden ist, wenn er die Voraussetzungen des § 11 wieder erfüllt,
2. der Bewerber, dessen Bestellung nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 widerrufen worden ist, wenn er durch amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß seine Berufsfähigkeit wiederhergestellt ist.

Im übrigen ist unbeschadet des § 16 Abs. 1 eine Wiedereintragung nur nach Ablauf der in den Absätzen 3 und 4 genannten Wartezeiten zulässig.

(3) Nach Ablauf von einem Jahr ist auf Antrag wiedereinzutragen:

1. ein Bewerber, der wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung seiner Bewerbung aus der Bewerberliste gestrichen worden ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4);
2. ein Bewerber, dessen probeweise Bestellung aufgehoben worden ist (§ 23 Abs. 3).

(4) Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Antrag wiedereingetragen werden

1. ein Bewerber, der aus der Bewerberliste nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 gestrichen worden ist;
2. ein Bewerber, dessen probeweise oder endgültige Bestellung aus einem der in § 47 Abs. 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Fälle des Buchstabens b Nrn. 2, 3, 4, 6 oder 7 genannten Gründen widerrufen worden ist.

(5) Die Frist für die Wiedereintragung nach den Absätzen 3 und 4 beginnt mit dem Tage, zu dem die Streichung in der Bewerberliste, die Aufhebung oder der Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vorgenommen worden ist.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten die Wartezeit herabsetzen.

(7) Eine Wiedereintragung darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Die Voraussetzung nach § 11 Nr. 4 entfällt bei der Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters, dessen endgültige Bestellung widerrufen worden ist."

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einen Schornsteinfegermeister, dessen probeweise oder endgültige Bestellung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b widerrufen worden ist, nur ausnahmsweise und nur dann in die Bewerberliste wiedereintragen, wenn seit der Vollstreckung, dem Erlaß oder der Verjährung der Strafe fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist."

16. In § 17 werden „§ 15 Abs. 3" durch „§ 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 1" und die Worte „der Obermeister und der Gesellenwart" durch die Worte „der Vorstand und der Gesellenausschuß" ersetzt.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ausgleich der Bewerberlisten

Die oberste Landesbehörde kann, um einer Überalterung der Bewerber vorzubeugen, Bewerber eines Verwaltungsbezirks der Liste eines anderen Bezirks überweisen. Überaltert sind Bewerber, die mindestens 16 Jahre in der Bewerberliste eingetragen sind, und voraussichtlich nicht im Laufe eines weiteren Jahres zur Bestellung kommen."

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei gleichem Rang der Eintragung geht der ältere dem jüngeren Bewerber vor; bei gleichem Alter hat der Verheiratete vor dem Unverheirateten und der Bewerber mit mehr Kindern vor dem mit weniger Kindern den Vorrang."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

19. Nach § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21 a

Rangberechnung

(1) Der Rang der Eintragung in der Bewerberliste richtet sich nach dem Tag der Meldung zu der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag). Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen notwendigen Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses eingegangen ist, bei einer Wiederholungsprüfung frühestens der Tag, der vom Meisterprüfungsausschuß als Termin für die Meldung zur Wiederholungsprüfung bestimmt worden ist.

(2) Der Rangstichtag ist um die Zeit hinauszuschieben, während der ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Bewerberliste eingetragen gewesen ist. Das gilt nicht für die Zeit zwischen dem Tag der Meldung zur Meisterprüfung und der Eintragung in die Bewerberliste, wenn der Bewerber nach Abschluß der Prüfung unverzüglich einen Antrag auf Eintragung (§ 10) stellt und die Voraussetzungen der Eintragung (§ 11) erfüllt sind.

(3) Der Rangstichtag ist bei Bewerbern, die wegen

1. des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes,
2. Kriegsdienst, Arbeitsdienst, Flucht, Vertreibung, Internierung oder Verschleppung,
3. Berufsunfall oder Unfall im Feuerwehrdienst

oder hierauf beruhender Krankheiten die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung zurückzuverlegen.

§ 21 b

Zurücksetzung bei der Bestellung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einen Bewerber bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückstellen.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgestellt wird, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt, als nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste zu erwarten ist."

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch amtsärztliches Gutachten nachweist, daß er imstande ist, die Kehrarbeiten selbst auszuführen. Für Bewerber, die im Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht, im zivilen Ersatzdienst, Kriegsdienst, Arbeitsdienst, bei Flucht, Vertreibung, Internierung, Verschleppung, durch Berufsunfall oder durch Unfall im Feuerwehrdienst oder durch hierauf beruhende Krankheiten so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt eine amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Vermeidung von Härten auch in anderen Fällen die Aufsichtsfähigkeit als ausreichende Voraussetzung für die Bestellung genügen lassen;
3. nachweist, daß er in der Zeit nach der Aufnahme in die Bewerberliste mindestens zwei Jahre lang in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung liegen. Bei den nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt eine zweijährige Wartezeit. Wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz dauernder Bemühungen und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in dem Anstellungsbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk als dem, für den die Bewerberliste geführt wird, als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zu einem Jahr anzurechnen;
4. das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Bei Schornsteinfegermeistern, die nach ihrer Wiedereintragung in die Bewerberliste zur Bestellung anstehen oder durch ihren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Eintragung in die Bewerberliste gehindert waren, kann die höhere Verwaltungsbehörde von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise befreien. Befreiung darf nur erteilt werden, wenn

1. die ordnungsmäßige Erfüllung der Berufspflichten als Bezirksschornsteinfegermeister gewährleistet erscheint,
2. eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nachgewiesen wird; bei nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt eine Wartezeit von sechs Monaten; die höhere Verwaltungsbehörde kann bei Bestellung von Bewerbern, deren endgültige Bestellung in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, widerrufen worden war, von dem Erfordernis der praktischen Tätigkeit absehen."

21. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung nach § 48 widerrufen worden ist."

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Nachschau ist von der Aufsichtsbehörde unter Heranziehung eines Sachverständigen vorzunehmen. Die Kosten der Nachschau trägt der Bezirksschornsteinfegermeister."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergibt die Nachschau, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben."

22. In § 24 wird das Wort „Obermeister" durch das Wort „Vorstand" ersetzt.

23. § 25 wird gestrichen.

24. § 26 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Bewerber sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Sie sind gegenüber anderen Bewerbern (§ 10 Abs. 1) bevorrechtigt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2, § 12 Satz 1, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 3 Nr. 1 finden entsprechende Anwendung."

25. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau und der Bauabnahme nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirkes tätig zu werden.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist zur ordnungsmäßigen Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet. Er muß auch außerhalb seiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert."

26. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Nebenerwerb

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist jede gewerbliche Tätigkeit außerhalb seines Berufes verboten.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsmäßige Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat seine Nebenarbeiten und die Einnahmen hieraus aufzuzeichnen, die Unterlagen hierüber fünf Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen."

27. In § 30 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

28. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen."

29. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Vertretung

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Behinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Abwesenheit oder Behinderung hat er seinen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu benennen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Behinderung hat die Aufsichtsbehörde einen Schornsteinfegermeister ohne eigenen Kehrbezirk, der in der Bewerberliste eingetragen ist, zum Stellvertreter zu bestellen; die Aufsichtsbehörde soll hierbei den Vorschlag des Bezirksschornsteinfegermeisters berücksichtigen.

(3) Der Stellvertreter wird auf Widerruf bestellt. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Stellvertreter in der Bewerberliste gestrichen ist. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(4) Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Eine Bestellung zum Stellvertreter durch die Aufsichtsbehörde kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden."

30. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Arbeiten und, wenn er die Arbeiten nicht selbst ausführt, regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit;
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt sind, an die zuständige Behörde;
4. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);

5. Beratung der Bevölkerung in heiztechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigungen zu Roh- und Gebrauchsbauabnahmen;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nach Landesrecht.

(2) Andere als in dieser Verordnung aufgeführte Aufgaben dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht übertragen werden."

31. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Mängelblock"
b) Satz 2 wird gestrichen.

32. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Führung des Kehrbuches

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind
1. die nach der Kehrordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung;
2. das Datum der Feuerstättenschau;
3. die nach der Kehrgebührenordnung zu erhebenden Gebühren.

Die Eintragungen sollen möglichst innerhalb einer Woche nach Ausführung der Tätigkeiten vorgenommen werden.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß das Kehrbuch sorgfältig geführt und ständig auf dem laufenden gehalten wird. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(3) Erstreckt sich der Kehrbezirk auf mehrere Gemeinden, so ist in dem Kehrbuch für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt einzurichten, sofern nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kehrbuch geführt wird.

(4) Kehrbücher sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Dem Nachfolger sind die Kehrbücher für die letzten fünf Jahre zu übergeben."

33. In § 36 werden hinter dem Wort „Kehrbuch" das Komma gestrichen und die Worte „dem letzten Mängelverzeichnis und die dazugehörenden Durchschläge des Mängelblocks für alle" durch die Worte „und dem Mängelblock sowie alle sonstigen Unterlagen für die" ersetzt.

34. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufsichtsbehörde kann Inhabern von Kehrbezirken mit höherem Einkommen (§ 3) oder von Kehrbezirken, die sich nach der Einteilung vergrößert haben, die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsmäßige Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind."
b) Absatz 3 wird gestrichen.
c) Absatz 4 wird Absatz 3.

35. § 38 Abs. 1 wird gestrichen.

36. In § 39 wird das Wort „Kehrgebühren" durch die Worte „Gebühren nach der Kehrgebührenordnung" ersetzt.

37. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Nachprüfung des Kehrbuches

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat der Aufsichtsbehörde nach Schluß des Kalenderjahres das aufgerechnete und ordnungsgemäß abgeschlossene Kehrbuch zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Vorlage des Kehrbuches und der dazu gehörenden Unterlagen sowie der Aufzeichnungen über die Nebenarbeiten verlangen."

38. § 41 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Nachschau des Kehrbezirks vornehmen."
b) In Absatz 2 werden die Worte „von dem Obermeister der Innung vorzuschlagender" und „im übrigen die Innung" gestrichen und die Worte „wenn die Klagen sich als berechtigt erweisen" durch die Worte „wenn bei der Nachschau Mängel festgestellt werden" sowie das Komma hinter dem Wort „Bezirksschornsteinfegermeister" durch einen Punkt ersetzt.

39. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann zu den ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Ordnungsmaßnahmen angehalten werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Ordnungsgeld bis zu 1000,— DM;
4. Versetzung in einen anderen Kehrbezirk.

Die Ordnungsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

(2) Ordnungsgeld über 500,— DM und Versetzung in einen anderen Kehrbezirk können nur von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden; die übrigen Ordnungsmaßnahmen kann auch die Aufsichtsbehörde treffen."

40. Die §§ 43, 44 und 45 werden gestrichen.

41. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Nach dem Tode des Kehrbezirksinhabers verbleibt dem Ehegatten, oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirksinhabers die Nutzung des Kehrbezirks.

(2) Die Nutzungszeit endet ein Jahr nach Ablauf des Sterbemonats. Wäre die Bestellung des Bezirksinhabers früher erloschen, so endet die Nutzungszeit in diesem Zeitpunkt. In jedem Fall verbleibt jedoch dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirkes mindestens drei Monate nach Ablauf des Sterbemonats.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung des Ehegatten oder bei Erreichung der Volljährigkeit der Kinder endet die Nutzungszeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Ehe geschlossen wird oder die Volljährigkeit eintritt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind zur Einstellung eines Stellvertreters verpflichtet und haben innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde einen Schornsteinfegermeister zur Bestellung als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen. Auf Verlangen der Nutzungsberechtigten ist zu der Abrechnung ein Beauftragter der Schornsteinfegerinnung hinzuzuziehen."

42. § 47 erhält folgende Fasung:

„§ 47

Widerruf

(1) Die probeweise oder endgültige Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer
   a) in den nach dieser Verordnung von ihm zu führenden Aufzeichnungen in betrügerischer Absicht falsche Eintragungen gemacht, veranlaßt oder geduldet hat;
   b) rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden ist;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Ordnungsgeld oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
4. der Bezirksschornsteinfegermeister den Nachweis seiner Mitgliedschaft beim Versorgungsverein gemäß § 28 nicht führt oder aus dem Versorgungsverein ausgeschieden ist; erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein wegen vorhandener Beitragsrückstände, so ist die Bestellung nur dann zu widerrufen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die Rückstände in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht decken kann;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
6. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Ordnungsgeldes der Aufforderung, Nebengeschäfte zu unterlassen, nicht Folge leistet;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet, sich zur Prüfung seiner Aufsichtsfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 Nr. 5 vorliegen."

43. In § 48 werden die Nummern 1 und 2 und in Nummer 3 die Zahl „3" gestrichen.

44. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Der Widerruf wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist vorher zu hören."

45. In § 50 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der höheren Verwaltungsbehör-

de ein Stellvertreter zu bestellen; der Bezirksschornsteinfegermeister ist zu hören. § 32 Abs. 3 und 4 findet Anwendung."

46. Die §§ 51, 52, 53 werden gestrichen.

47. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen der §§ 45 und 47 Nr. 6 finden" ersetzt durch die Worte „Vorschrift des § 47 Abs. 1 Nr. 5 findet".

b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend."

c) Absatz 2 wird gestrichen.

48. Die §§ 55, 56, 57 werden gestrichen.

Artikel II

(1) Bei der Rangberechnung ist ein Bewerber hinsichtlich der Zeiten vor Inkrafttreten dieser Verordnung, in denen er nicht in der Bewerberliste eingetragen war, obwohl die Voraussetzungen des § 11 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erfüllt waren, so zu stellen, als ob er in der Bewerberliste eingetragen gewesen wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Überweisung eines Bewerbers zur Eintragung in die Liste eines anderen Verwaltungsbezirkes.

Artikel III

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 30. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 55)[3]) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 werden die Worte „in Verbindung mit Nummer 41 der Ausführungsanweisung" gestrichen.
2. In § 2 Nr. 5 werden die Worte „in Verbindung mit Nummer 58 der Ausführungsanweisung" gestrichen.

Artikel IV

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt,

1. die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen,
2. die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

in der sich aus dieser Verordnung ergebenen Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel V

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073),
2. Verordnung über dringende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 18. März 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 49)[4]),
3. Rechtsanordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts vom 2. Mai 1947 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 23)[5]),
4. Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841)[6]) mit Ausnahme der Nummern 4, 9 bis 12.

Artikel VI

Soweit in anderen Rechtsverordnungen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch diese Verordnung geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieser Verordnung.

Artikel VII

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1964

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

[3]) Bundesgesetzbl. III 7111-4
[4]) Bundesgesetzbl. III 7111-2-b
[5]) Bundesgesetzbl. III 7111-2-a
[6]) Bundesgesetzbl. III 7111-1-1

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Vom 12. November 1964

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 865) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 12. November 1964

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Neufassung umstehend

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

in der Fassung vom 12. November 1964 *)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines
1. Kehrbezirke ..... §§ 1 bis 6
2. Kehrzwang ..... § 7
3. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren .. §§ 8 und 9

II. Bezirksschornsteinfegermeister
1. Bewerbung ..... §§ 10 bis 17
2. Bestellung ..... §§ 18 bis 26
3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters ..... §§ 27 bis 39
4. Aufsicht ..... §§ 40 bis 42
5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung ..... §§ 43 bis 47

III. Übergangsbestimmungen ..... § 48

Die Erhaltung der Feuersicherheit liegt im öffentlichen Interesse.

Alle Gebäude mit Schornsteinen und Feuerungsanlagen unterliegen deshalb dem Kehrzwang. Die Kehrgebühr ist eine öffentliche Last des Grundstücks.

Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern, die für bestimmte Kehrbezirke angestellt sind, oder deren Gesellen und Lehrlingen ausgeführt werden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Er ist der Aufsicht und der Ordnungsstrafgewalt einer Behörde unterstellt, hat aber nicht Beamteneigenschaft.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird folgendes verordnet:

I. ALLGEMEINES

1. Kehrbezirke

§ 1

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde hat Kehrbezirke einzurichten und in jedem Kehrbezirk einen Bezirksschornsteinfegermeister auf Widerruf zu bestellen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Größe der Kehrbezirke

(1) Die Interessen der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) sind für die Bemessung der Größe des Kehrbezirks maßgebend.

(2) Die ordnungsmäßige Ausführung sämtlicher dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben (§ 33) muß gewährleistet sein.

(3) Nach Möglichkeit sollen die Kehrbezirke die Bezirksgrenzen der unteren Verwaltungsbehörde nicht überschneiden.

(4) Die Kehrbezirke sollen bei der Einteilung einander möglichst gleichwertig sein. Sie sollen ein zusammenhängendes Gebiet umfassen und müssen mindestens so groß sein, daß die Einnahmen aus den Kehrgebühren dem Bezirksschornsteinfegermeister bei voller Ausnutzung seiner eigenen Arbeitskraft und der eines Gesellen im ganzen Jahr ein angemessenes Auskommen sowie die Aufbringung der Beiträge zur sozialen Versorgung des Schornsteinfegerhandwerks und der notwendigen Geschäftskosten sichern.

§ 3

Bezirke mit höherem Einkommen

Um bewährten Bezirksschornsteinfegermeistern eine Aufstiegsmöglichkeit zu geben, kann die höhere Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung, daß die Feuersicherheit nicht gefährdet wird, größere Kehrbezirke bilden, deren Reineinkommen über dem Durchschnittsreineinkommen der übrigen Kehrbezirke liegt. Der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung sind zu hören.

---

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7111-1

§ 4

(1) Freie oder neu gebildete Kehrbezirke sind sofort zu besetzen.

(2) Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfegermeister ist unzulässig.

§ 5

Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung

Die höhere Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist, nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfergerinnung zu hören.

§ 6

Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Kehrzwang

§ 7

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die durch die Kehrordnung als kehrpflichtig bezeichneten Schornsteine aller Art, die Feuerstätten und deren Rauchableitungen zu den in der Kehrordnung angegebenen Fristen durch den Bezirksschornsteinfegermeister reinigen zu lassen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt in der Kehrordnung die näheren Bestimmungen.

3. Kehrordnung, Kehrgebührenordnung und Kehrgebühren

§ 8

Kehrordnung und Kehrgebührenordnung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses eine Kehrordnung und eine Kehrgebührenordnung.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus je einem Vertreter der Städte und der übrigen Gemeinden, der Haus- und Grundbesitzerorganisation und dem Obermeister der Schornsteinfegerinnung.

§ 9

Gebühren nach der Kehrgebührenordnung

Die Gebühr nach der Kehrgebührenordnung wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister erhoben. Sie ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Streitigkeiten über die Gebühren nach der Kehrgebührenordnung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II. BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER

1. Bewerbung

§ 10

Bewerberliste

(1) Schornsteinfegermeister, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen.

(2) Die Bewerberliste wird von der höheren Verwaltungsbehörde geführt. Die Landesregierung kann bestimmen, daß eine einheitliche Bewerberliste für die Gebiete mehrerer höherer Verwaltungsbehörden durch eine höhere Verwaltungsbehörde geführt wird.

(3) Personen, die sich erstmalig um die Eintragung bewerben, haben mit dem Gesuch folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Lebenslauf,
3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt,
4. das Zeugnis über die Ablegung der Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann weitere Nachweise fordern, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind.

§ 11

Voraussetzungen der Eintragung

In die Bewerberliste darf nur eingetragen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;
3. im Geltungsbereich dieser Verordnung die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt hat; eine Meisterprüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgelegt worden ist, kann von der obersten Landesbehörde anerkannt werden, wenn sie einer im Geltungsbereich dieser Verordnung abgelegten Meisterprüfung gleichwertig ist;
4. innerhalb des letzten Jahres vor der Eintragung in dem Bezirk, in dessen Bewerberliste er eingetragen werden will, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist;
5. nicht in der Bewerberliste eines anderen Bezirks eingetragen ist;
6. Mitglied der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes ist; die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Erneuerung der Bewerbung

Jeder in der Liste eingetragene Bewerber hat von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahre ab alljährlich in der Zeit vom 1. bis 30. September der Behörde, die die Bewerberliste führt, schriftlich anzuzeigen, daß er sein Bewerbungsgesuch aufrecht erhält. Er hat ferner eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat und ob die Voraussetzungen des § 11 Nrn. 5 und 6 noch vorliegen.

§ 13

Streichung in der Bewerberliste

(1) Der Bewerber ist aus der Liste zu streichen, wenn er

1. die Eintragung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat;
2. die nach § 11 Nrn. 1, 2, 5 und 6 für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt;
3. zweimal einen ihm angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen hat;
4. seine Bewerbung nicht rechtzeitig erneuert hat, es sei denn, daß er daran ohne sein Verschulden verhindert war;
5. seinen Beruf als Schornsteinfeger aufgegeben hat; dies ist nicht der Fall, wenn er zum Zwecke der beruflichen Fortbildung Aus- und Weiterbildungsstätten besucht.

(2) Die Streichung in der Bewerberliste ist rückwirkend zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem eine Voraussetzung nach Absatz 1 zum ersten Mal erfüllt ist.

§ 14

Wiedereintragung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Neueinteilung des Kehrbezirkes widerrufen ist, ist ohne Wartezeit von Amts wegen in die Bewerberliste wiedereinzutragen.

(2) Auf Antrag ist ohne Wartezeit wiedereinzutragen,

1. der Bewerber, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 aus der Bewerberliste gestrichen worden ist, wenn er die Voraussetzungen des § 11 wieder erfüllt,
2. der Bewerber, dessen Bestellung nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 widerrufen worden ist, wenn er durch amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß seine Berufsfähigkeit wiederhergestellt ist.

Im übrigen ist unbeschadet des § 15 Abs. 1 eine Wiedereintragung nur nach Ablauf der in den Absätzen 3 und 4 genannten Wartezeiten zulässig.

(3) Nach Ablauf von einem Jahr ist auf Antrag wiedereinzutragen:

1. ein Bewerber, der wegen Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung seiner Bewerbung aus der Bewerberliste gestrichen worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4);
2. ein Bewerber, dessen probeweise Bestellung aufgehoben worden ist (§ 24 Abs. 3).

(4) Nach Ablauf von drei Jahren kann auf Antrag wiedereingetragen werden:

1. ein Bewerber, der aus der Bewerberliste nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 gestrichen worden ist;
2. ein Bewerber, dessen probeweise oder endgültige Bestellung aus einem der in § 44 Abs. 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Fälle des Buchstabens b Nrn. 2, 3, 4, 6 oder 7 genannten Gründen widerrufen worden ist.

(5) Die Frist für die Wiedereintragung nach den Absätzen 3 und 4 beginnt mit dem Tage, zu dem die Streichung in der Bewerberliste, die Aufhebung oder der Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vorgenommen worden ist.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten die Wartezeit herabsetzen.

(7) Eine Wiedereintragung darf nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Die Voraussetzung nach § 11 Nr. 4 entfällt bei der Wiedereintragung eines Schornsteinfegermeisters, dessen endgültige Bestellung widerrufen worden ist.

§ 15

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einen Schornsteinfegermeister, dessen probeweise oder endgültige Bestellung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b widerrufen worden ist, nur ausnahmsweise und nur dann in die Bewerberliste wiedereintragen, wenn seit der Vollstreckung, dem Erlaß oder der Verjährung der Strafe fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Eine Wiedereintragung in die Bewerberliste ist nicht zulässig, wenn die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist.

§ 16

Anhörung der Innung

Vor der Eintragung nach § 11, der Streichung nach § 13 und der Wiedereintragung gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 und § 15 Abs. 1 sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 17

Ausgleich der Bewerberlisten

Die oberste Landesbehörde kann, um einer Überalterung der Bewerber vorzubeugen, Bewerber eines Verwaltungsbezirks der Liste eines anderen Bezirks überweisen. Überaltert sind Bewerber, die mindestens 16 Jahre in der Bewerberliste eingetragen sind und voraussichtlich nicht im Laufe eines weiteren Jahres zur Bestellung kommen.

2. Bestellung

§ 18

Die probeweise und die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erfolgen auf Wider-

ruf durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich der Kehrbezirk befindet.

§ 19

Verpflichtung

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist gegen Aushändigung einer Bestallungsurkunde auf seine Berufsobliegenheiten zu verpflichten.

§ 20

Reihenfolge

(1) Die Reihenfolge der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Bei gleichem Rang der Eintragung geht der ältere dem jüngeren Bewerber vor; bei gleichem Alter hat der Verheiratete vor dem Unverheirateten und der Bewerber mit mehr Kindern vor dem mit weniger Kindern den Vorrang.

§ 21

Rangberechnung

(1) Der Rang der Eintragung in der Bewerberliste richtet sich nach dem Tag der Meldung zu der Meisterprüfung, die der Bewerber bestanden hat (Rangstichtag). Als Tag der Meldung gilt der Tag, an dem das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung mit allen notwendigen Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses eingegangen ist, bei einer Wiederholungsprüfung frühestens der Tag, der vom Meisterprüfungsausschuß als Termin für die Meldung zur Wiederholungsprüfung bestimmt worden ist.

(2) Der Rangstichtag ist um die Zeit hinauszuschieben, während der ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der Bewerberliste eingetragen gewesen ist. Das gilt nicht für die Zeit zwischen dem Tag der Meldung zur Meisterprüfung und der Eintragung in die Bewerberliste, wenn der Bewerber nach Abschluß der Prüfung unverzüglich einen Antrag auf Eintragung (§ 10) stellt und die Voraussetzungen der Eintragung (§ 11) erfüllt sind.

(3) Der Rangstichtag ist bei Bewerbern, die wegen

1. des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes,
2. Kriegsdienst, Arbeitsdienst, Flucht, Vertreibung, Internierung oder Verschleppung,
3. Berufsunfall oder Unfall im Feuerwehrdienst oder hierauf beruhender Krankheiten die Meisterprüfung verspätet abgelegt haben, um die Zeit der nachgewiesenen Verspätung zurückzulegen.

§ 22

Zurücksetzung bei der Bestellung

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einen Bewerber bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückstellen.

(2) Die Zeitspanne, um die der Bewerber zurückgestellt wird, soll so bemessen sein, daß er mindestens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre später zur Bestellung gelangt, als nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste zu erwarten ist.

§ 23

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch amtsärztliches Gutachten nachweist, daß er imstande ist, die Kehrarbeiten selbst auszuführen. Für Bewerber, die im Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht, im zivilen Ersatzdienst, Kriegsdienst, Arbeitsdienst, bei Flucht, Vertreibung, Internierung, Verschleppung, durch Berufsunfall oder durch Unfall im Feuerwehrdienst oder durch hierauf beruhende Krankheiten so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt eine amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Vermeidung von Härten auch in anderen Fällen die Aufsichtsfähigkeit als ausreichende Voraussetzung für die Bestellung genügen lassen;
3. nachweist, daß er in der Zeit nach der Aufnahme in die Bewerberliste mindestens zwei Jahre lang in dem Bezirk, für den die Liste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung liegen. Bei den nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt eine zweijährige Wartezeit. Wenn der Bewerber nachweist, daß es ihm trotz dauernder Bemühungen und steter Inanspruchnahme des Arbeitsamtes nicht gelungen ist, in dem Anstellungsbezirk Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Bezirk als dem, für den die Bewerberliste geführt wird, als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zu einem Jahr anzurechnen;
4. das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Bei Schornsteinfegermeistern, die nach ihrer Wiedereintragung in die Bewerberliste zur Bestellung anstehen oder durch ihren Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Eintragung in die Bewerberliste gehindert waren, kann die höhere Verwaltungsbehörde von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise befreien. Befreiung darf nur erteilt werden, wenn

1. die ordnungsmäßige Erfüllung der Berufspflichten als Bezirksschornsteinfegermeister gewährleistet erscheint,
2. eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nachgewiesen wird; bei nur aufsichtsfähigen Bewerbern genügt eine Wartezeit von sechs Monaten; die höhere Verwaltungsbehörde kann bei Bestellung

von Bewerbern, deren endgültige Bestellung in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, widerrufen worden war, von dem Erfordernis der praktischen Tätigkeit absehen.

§ 24

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist ein Jahr zunächst auf Probe zu bestellen. Dies gilt nicht für Bezirksschornsteinfegermeister, deren Bestellung nach § 45 widerrufen worden ist.

(2) Vor der endgültigen Bestellung ist durch eine Nachschau festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsmäßig verwaltet worden ist. Die Nachschau ist von der Aufsichtsbehörde unter Heranziehung eines Sachverständigen vorzunehmen. Die Kosten der Nachschau trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(3) Ergibt die Nachschau, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben.

§ 25

Vor der probeweisen Bestellung und ihrer Aufhebung ist der Vorstand der Schornsteinfegerinnung zu hören.

§ 26

Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk

(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die ihren bisherigen Kehrbezirk mindestens fünf Jahre verwaltet haben, können sich um einen anderen Kehrbezirk bewerben. Eine frühere Bewerbung kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister seinen bisherigen Kehrbezirk nicht ordentlich verwaltet hat.

(2) Die Bewerber sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Sie sind gegenüber anderen Bewerbern (§ 10 Abs. 1) bevorrechtigt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2, § 12 Satz 1, § 13 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 finden entsprechende Anwendung.

(3) Bezirksschornsteinfegermeister, die erst innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kehrbezirk frei ist, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen und bei plötzlichem Freiwerden von Kehrbezirken auch nicht in die Liste eingetragene Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

3. Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

§ 27

Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau und der Bauabnahme nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirks tätig zu werden.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist zur ordnungmäßigen Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet. Er muß auch außerhalb seiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 28

Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister

(1) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, auch der auf Probe bestellte Bezirksschornsteinfegermeister, hat innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß er die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erworben hat. Bezirksschornsteinfegermeister, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert sind, sind zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinsteinfegermeister nicht verpflichtet.

(2) Die Aufsicht über den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister übt der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm beauftragte Stelle aus. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt die näheren Bestimmungen.

(3) Ergibt sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister, daß dieser für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Bundesminister für Wirtschaft Maßnahmen treffen, die ihm für die Gesundung des Versorgungsvereins unerläßlich erscheinen und dabei die Satzung des Versorgungsvereins entsprechend ändern.

§ 29

Nebenerwerb

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist jede gewerbliche Tätigkeit außerhalb seines Berufs verboten.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsmäßige Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat seine Nebenarbeiten und die Einnahmen hieraus aufzuzeichnen, die Unterlagen hierüber fünf Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen.

§ 30

Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks wohnen. Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 31

Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 32

Vertretung

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Behinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Abwesenheit oder Behinderung hat er seinen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu benennen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Behinderung hat die Aufsichtsbehörde einen Schornsteinfegermeister ohne eigenen Kehrbezirk, der in der Bewerberliste eingetragen ist, zum Stellvertreter zu bestellen; die Aufsichtsbehörde soll hierbei den Vorschlag des Bezirksschornsteinfegermeisters berücksichtigen.

(3) Der Stellvertreter wird auf Widerruf bestellt. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Stellvertreter in der Bewerberliste gestrichen ist. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(4) Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Eine Bestellung zum Stellvertreter durch die Aufsichtsbehörde kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

§ 33

Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehrordnung vorgeschriebenen Arbeiten und, wenn er die Arbeiten nicht selbst ausführt, regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit;
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken vorgefundenen Mängel an den Grundstückseigentümer und, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu stellenden Frist abgestellt sind, an die zuständige Behörde;
4. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten und Verbindungsstücke auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
5. Beratung der Bevölkerung in heiztechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei Schadenbränden auf Anfordern der zuständigen Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigungen zu Roh- und Gebrauchsbauabnahmen;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nach Landesrecht.

(2) Andere als in dieser Verordnung aufgeführte Aufgaben dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht übertragen werden.

§ 34

Mängelblock

Die bei der Berufsausübung vorgefundenen, dem Grundstückseigentümer zu meldenden feuergefährlichen Mängel sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister in einen besonderen Mängelblock einzutragen.

§ 35

Führung des Kehrbuches

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind

1. die nach der Kehrordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung;
2. das Datum der Feuerstättenschau;
3. die nach der Kehrgebührenordnung zu erhebenen Gebühren.

Die Eintragungen sollen möglichst innerhalb einer Woche nach Ausführung der Tätigkeiten vorgenommen werden.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist dafür verantwortlich, daß das Kehrbuch sorgfältig geführt und ständig auf dem laufenden gehalten wird. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu machen und dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

(3) Erstreckt sich der Kehrbezirk auf mehrere Gemeinden, so ist in dem Kehrbuch für jede Gemeinde

ein besonderer Abschnitt einzurichten, sofern nicht für jede Gemeinde ein besonderes Kehrbuch geführt wird.

(4) Kehrbücher sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Dem Nachfolger sind die Kehrbücher für die letzten fünf Jahre zu übergeben.

§ 36

Übergabe der Bücher

Bei Neueinteilung der Kehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen Auszug aus dem Kehrbuch und dem Mängelblock sowie alle sonstigen Unterlagen für die von seinem Kehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden dem übernehmenden Bezirksschornsteinfegermeister zu übergeben.

§ 37

Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß mindestens einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Inhabern von Kehrbezirken mit höherem Einkommen (§ 3) oder von Kehrbezirken, die sich nach der Einteilung vergrößert haben, die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsmäßige Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.

(3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

§ 38

Lehrlinge

Lehrlinge dürfen die Kehrarbeiten nicht selbständig ausführen. Sie dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 39

Einziehung der Gebühren

Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die Gebühren nach der Kehrgebührenordnung nur vom Grundstückseigentümer, Hausverwalter oder von einer vom Grundstückseigentümer bestimmten Person einfordern. Er hat eine Empfangsbescheinigung auszustellen, in der die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten und die Umsatzsteuer getrennt von den Gebühren nach der Kehrgebührenordnung aufzuführen sind. Auf Anfordern des Grundstückseigentümers oder des Verwalters hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine Rechnung vorzulegen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln aufgeführt sind.

4. Aufsicht

§ 40

Nachprüfung des Kehrbuches

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat der Aufsichtsbehörde nach Schluß des Kalenderjahres das aufgerechnete und ordnungsgemäß abgeschlossene Kehrbuch zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Vorlage des Kehrbuches und der dazu gehörenden Unterlagen sowie der Aufzeichnungen über die Nebenarbeiten verlangen.

§ 41

Nachschau

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Nachschau des Kehrbezirks vornehmen.

(2) An dieser Nachschau hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger teilzunehmen. Die Kosten des Sachverständigen trägt, wenn bei der Nachschau Mängel festgestellt werden, der Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 42

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann zu den ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Ordnungsmaßnahmen angehalten werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Ordnungsgeld bis zu 1000 DM;
4. Versetzung in einen anderen Kehrbezirk.

Die Ordnungsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

(2) Ordnungsgeld über 500 DM und Versetzung in einen anderen Kehrbezirk können nur von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden; die übrigen Ordnungsmaßnahmen kann auch die Aufsichtsbehörde treffen.

5. Erlöschen und Widerruf der Bestellung

§ 43

(1) Nach dem Tode des Kehrbezirksinhabers verbleibt dem Ehegatten, oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirksinhabers die Nutzung des Kehrbezirks.

(2) Die Nutzungszeit endet ein Jahr nach Ablauf des Sterbemonats. Wäre die Bestellung des Bezirksinhabers früher erloschen, so endet die Nutzungszeit in diesem Zeitpunkt. In jedem Fall verbleibt jedoch dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks mindestens drei Monate nach Ablauf des Sterbemonats.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung des Ehegatten oder bei Erreichung der Volljährigkeit der Kinder endet die Nutzungszeit mit Ablauf des Kalender-

vierteljahres, in dem die Ehe geschlossen wird oder die Volljährigkeit eintritt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind zur Einstellung eines Stellvertreters verpflichtet und haben innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde einen Schornsteinfegermeister zur Bestellung als Stellvertreter vorzuschlagen. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen. Auf Verlangen der Nutzungsberechtigten ist zu der Abrechnung ein Beauftragter der Schornsteinfegerinnung hinzuzuziehen.

§ 44

Widerruf

(1) Die probeweise oder endgültige Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer
   a) in den nach dieser Verordnung von ihm zu führenden Aufzeichnungen in betrügerischer Absicht falsche Eintragungen gemacht, veranlaßt oder geduldet hat;
   b) rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden ist;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Ordnungsgeld oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
4. der Bezirksschornsteinfegermeister den Nachweis seiner Mitgliedschaft beim Versorgungsverein gemäß § 28 nicht führt oder aus dem Versorgungsverein ausgeschieden ist; erlischt die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein wegen vorhandener Beitragsrückstände, so ist die Bestellung nur dann zu widerrufen, wenn nach den Gesamtverhältnissen des Bezirksschornsteinfegermeisters anzunehmen ist, daß er die Rückstände in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht dekken kann;
5. der Bezirksschornsteinfegermeister wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;
6. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Ordnungsgeldes der Aufforderung, Nebengeschäfte zu unterlassen, nicht Folge leistet;
7. der Bezirksschornsteinfegermeister den Kehrbezirk freiwillig aufgegeben hat.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet, sich zur Prüfung seiner Aufsichtsfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 Nr. 5 vorliegen.

§ 45

Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

§ 46

Der Widerruf wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist vorher zu hören.

§ 47

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Straf- oder Widerrufverfahren, so kann die höhere Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der höheren Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen; der Bezirksschornsteinfegermeister ist zu hören. § 32 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

III. Übergangsbestimmungen

§ 48

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 5 findet auf die Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. Januar 1935 angestellt sind und die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für ihre Person weder einer Pensionsversicherung noch einer Unterstützungskasse angehören, keine Anwendung. Die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 4 Satz 1 gelten entsprechend.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 52, ausgegeben am 13. November 1964

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 64	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen	1401
16. 10. 64	Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Leistungen zugunsten von schwedischen Staatsangehörigen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind	1402
16. 10. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1405
21. 10. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	1406
26. 10. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Surinam)	1407

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
7. 11. 64	Zehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung	212	11. 11. 64	25. 11. 64
11. 11. 64	Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1964/65	215	14. 11. 64	15. 11. 64
11. 11. 64	Verordnung über die Feststellung der Marktpreise für Rinder und Kälber nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG	215	14. 11. 64	15. 11. 64

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
		Nr.	vom	Seite
30. 10. 64	Verordnung Nr. 167/64/EWG des Rates über die Abschöpfung für bestimmte Mischungen von Milcherzeugnissen und bestimmte, Butter enthaltende Zubereitungen	173	31. 10. 64	2752
30. 10. 64	Verordnung Nr. 168/64/EWG des Rates über die Änderung bestimmter Referenzpreise für Milch und Milcherzeugnisse für Belgien und Luxemburg	173	31. 10. 64	2754
30. 10. 64	Verordnung Nr. 169/64/EWG der Kommission durch die Übergangsmaßnahmen in Aussicht genommen werden betreffend die Berechnung des Abschöpfungsbetrags sowie der Erstattung, die im Monat November 1964 auf bestimmte Kategorien Mischfutter anzuwenden sind	173	31. 10. 64	2755
30. 10. 64	Verordnung Nr. 170/64/EWG der Kommission über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie über die Vorausfestsetzung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für bestimmte Mischfutterarten	173	31. 10. 64	2756
30. 10. 64	Verordnung Nr. 171/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern für bestimmte Kategorien Mischfutter	173	31. 10. 64	2758
3. 11. 64	Verordnung Nr. 172/64/EWG der Kommission zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des durch die Verordnung Nr. 105/64/EWG auf die Abschöpfung für Einfuhren von geschältem Reis eingeführten Abschlags	176	5. 11. 64	2797
3. 11. 64	Verordnung Nr. 173/64/EWG der Kommission zur Bestimmung des bei den Berechnungen des E.A.G.F.L. auszuschließenden Warenverkehrs	178	6. 11. 64	2842
30. 10. 64	Verordnung Nr. 3/64/Euratom des Rates über den Bezugsindex für die Festsetzung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	178	6. 11. 64	2852
30. 10. 64	Verordnung Nr. 4/64/Euratom des Rates zur Änderung der Tabelle der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	178	6. 11. 64	2853

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.